

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. April 2023

Anwesend WIESEMES E., Bürgermeister;
: WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., ~~MERTES N.~~, MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., ~~JOST G.~~,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung sind Schöffe HEYEN und Ratsmitglied DURBEN abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023 zu genehmigen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 1. Quartal 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 06.04.2023 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus AMEL im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.03.2023 auf 5.637.723,47 € beliefen.

Allgemeine Beschlussfassung zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 20.11.2022 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 20.11.2022 zur Festlegung von verschiedenen steuerrechtlichen und finanziellen Bestimmungen, insbesondere Artikel 98 und 99;

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.11.2020 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde AMEL;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes auf verwaarloste und nicht benutzte Gebäude;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes auf die Zweitwohnungen;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes auf die Verteilung von Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes auf die Übernachtungen;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes auf die Standplätze auf den Campingplätzen;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.11.2019 und 22.11.2022 über die Festsetzung des Steuersatzes auf die Hunde;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2022 über die Festlegung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten;
Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.11.2021 und 22.11.2022 über die Festsetzung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;
In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 20.11.2022 die Einspruchsfrist für die oben genannten Steuerverordnungen auf 1 Jahr und 3 Tage ab Versand des Steuerbescheides festgesetzt werden muss;
In Erwägung dessen, dass dies durch den Gemeinderat als zuständige Instanz zu beschließen ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird die Einspruchsfrist für die oben genannten Steuerverordnungen auf 1 Jahr und 3 Tage ab Versand des Steuerbescheides festgesetzt. In allen vorgehend aufgelisteten und am 01.01.2023 geltenden Steuerbeschlüssen der Gemeinde AMEL werden in dem Artikel, der sich auf die Reklamationen bezieht, die Wörter "sechs Monate" durch die Wörter "ein Jahr" ersetzt.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer digitalen Kirchenorgel mit Beschallungssystem für die Kirche von IVELDINGEN
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindegemeinschafts vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN vom 25.02.2023 auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer digitalen Kirchenorgel mit Beschallungssystem für die Kirche von IVELDINGEN;

In Erwägung dessen, dass die Investitionen dem Alter und dem technischen Zustand der aktuell bestehenden Systeme geschuldet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik um die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 % der Kosten bittet, gedeckelt auf einen Zuschuss von maximal 30.000,00 €;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten voraussichtlich wie folgt zusammensetzen werden:

- Orgel: 26.413 €

- Beschallungssystem: 26.439 €

- Installationskosten: 7.148 €

In Erwägung dessen, dass dies einer Gesamtsumme von 60.000,00 €, inkl. MwSt., entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt im Haushaltsjahr 2023 realisiert werden soll;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Kredit in Höhe von 30.000,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 79003/635/51 vorgesehen ist;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Antrag der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN auf finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer digitalen Kirchenorgel mit Beschallungssystem für die Kirche von IVELDINGEN zu gewähren.

Artikel 2. Die gewährte finanzielle Unterstützung auf 50 % der Gesamtkosten zu begrenzen und den auszahlenden Zuschuss auf eine Höchstsumme in Höhe von 30.000,00 € zu begrenzen.

Artikel 3. Den Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN auszuzahlen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Schöffe HEYEN und Ratsmitglied DURBEN treffen ein und nehmen an der Sitzung teil.

Gewährung eines Funktionszuschusses für die „Tourismusagentur Ostbelgien VoG“ für das Rechnungsjahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gerechts vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14.05.2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ und die Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die beigetretenen Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für den Zeitraum 2022-2024 für die Gemeinde AMEL auf 3.779,00 € beläuft;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2023 im Haushaltsplan 2023 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.779,00 €.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Frau Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und der Artikel 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den

Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ vom 24.03.2023 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2023;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2023 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 24.03.2023 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2022 wird stattgegeben.

Artikel 2. Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

Antrag der „OstbelgienFestival VoG“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Projekt „BEvocal“ vom 23.09.2023 in der Kirche DEIDENBERG
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des am 27.02.2023 eingegangenen Antrags des Herrn Steven GASS, Geschäftsführer der OstbelgienFestival VoG aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18, auf finanzielle Unterstützung für die Saison 2023 des Ostbelgien Festivals;

In Anbetracht dessen, dass am Samstag, dem 23.09.2023 in der Kirche von DEIDENBERG ein Konzert des belgischen Jugendchors BEvocal stattfinden wird;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Konzert um das einzige Konzert des Chors in der Deutschsprachigen Gemeinschaft handelt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag des Herrn Steven GASS, Geschäftsführer der OstbelgienFestival VoG aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18, auf finanzielle Unterstützung für die Saison 2023 des Ostbelgien Festivals, wird stattgegeben.

Artikel 2. Eine Summe in Höhe von 250,00 € wird auf das Konto der VoG OstbelgienFestival überwiesen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt.

Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 vom 28.02.2023 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2023;

In Erwägung dessen, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;

In Erwägung dessen, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2023 zu gewähren.
Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Verlängerung der Mitgliedschaft
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 23.03.2023, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;
In Erwägung dessen, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12.2022 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex (2021: 115,60 und 2022: 127,89) berechnet wird;
In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,27 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 7.110,73 € entspricht (5.599 Einwohner x 1,27 €);
In Erwägung dessen, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird eine Summe in Höhe von 7.110,73 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705 – BIC: KREDBEBB) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2023“ überwiesen.
Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.

Windpark VALENDER - Abänderung des Nachtrags zum Vertrag vom 08.04.2005 zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ASPIRAVI S.A.
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.09.2004 betreffend die Übergabe des Projektes für die Errichtung und das Betreiben eines Windparks an eine Gesellschaft;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.01.2005 betreffend die Übergabe des Projektes für die Errichtung und das Betreiben des Windparks in HALENFELD-VALENDER "Ober Hardt" an die Gesellschaft ASPIRAVI S.A. aus 8530 HARELBEKE, Vaarnewijkstraat 18;
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.01.2023 über die Genehmigung des Nachtrags zum Vertrag vom 08.04.2005 zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ASPIRAVI S.A.;
In Erwägung dessen, dass in dem durch den Gemeinderat verabschiedeten Nachtrag die aufschiebende Bedingung der Erteilung einer Genehmigung zum Weiterbetrieb der Windenergieanlagen festgehalten wurde;
In Anbetracht dessen, dass diese aufschiebende Bedingung zur Folge hat, dass auch die erhöhte Zahlung ab 2022 erst bei Erlangung der neuen Genehmigung (wenn auch rückwirkend) zu zahlen gewesen wären;
In Erwägung dessen, dass demzufolge die aufschiebende Bedingung aus dem Nachtrag zu entfernen ist

und der Beschluss des Gemeinderates demzufolge neu zu fassen ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen,
Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der durch Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2023 genehmigte Nachtrag zum Vertrag vom 08.04.2005 zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ASPIRAVI S.A. wird wie folgt abgeändert:

- Die nachfolgende Textpassage wird aus dem Nachtrag gestrichen: *Die in diesem Nachtrag enthaltenen Regelungen treten unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Genehmigung zum Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in Kraft.*

- Die nachfolgende Textpassage wird aus dem Punkt 7 des Nachtrags entfernt: *tritt ab dem Tag der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Kraft und.* Demzufolge lautet Punkt 7 nunmehr: *Der Nachtrag gilt bis zum 31.12.2031 oder bis zu dem Tag, an dem die gegebenenfalls verlängerten Genehmigungen und Erlaubnisse für die Windkraftanlagen auslaufen und den Betrieb der Windkraftanlagen unmöglich machen, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird.*

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des angepassten Nachtrags zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung weiterzuleiten an:

- die Gesellschaft ASPIRAVI S.A. aus 8530 HARELBEKE, Vaarnewijkstraat 18;
- die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für den Bürger-Windpark "WOLFSBUSCH" entlang der Autobahn E42 - Genehmigung des angepassten Lastenheftes
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Konzessionsverträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25.06.2017 über die Vergabe und die allgemeinen Regeln für die Ausführung von Konzessionsverträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 18.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 1, 37 und Artikel 151 §2 Absatz 1;

In Anbetracht dessen, dass das Lastenheft für die Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.04.2022 genehmigt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass eine erneute Überprüfung des Lastenheftes durch den Projektautor ergeben hat, dass das Lastenheft vor Ausschreibung anzupassen ist;

In Erwägung dessen, dass Frau Julia MESS von der Anwaltskanzlei JM-Lex aus 5030 GEMBLOUX, Rue du Stordoir 67 (Bat B) durch Beschluss des Gemeindegremiums für die Abänderung des Lastenheftes zur Errichtung des Bürger-Windparks "WOLFSBUSCH" entlang der Autobahn E42 bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat über eine Anpassung des Lastenheftes beraten muss;

In Erwägung dessen, dass abweichend vom Beschluss des Gemeinderates vom 27.12.2018 über die Befugnisübertragung an das Gemeindegremium im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge eine spezifische Delegation der in Artikel 151 §1 Absatz 1 des Gemeindedekrets definierten Aufgabenbereiche des Rates an das Kollegium in Anwendung von Artikel 151 §2 Absatz 1 zur Anwendung kommen soll, da eine solche Delegation bei komplexen Dossiers von Interesse ist,

insbesondere weil es vorkommen kann, dass im Laufe des Verfahrens die eine Änderung der vom Gemeinderat im Laufe der Vergabe des Auftrags oder der Konzession genehmigten Dokumente wie des Lastenhefts erforderlich machen;

In Erwägung dessen, dass die Änderungen des Lastenheftes in erster Linie die Punkte 3 (Mindestverfügbarkeit der Windkraftanlagen), 4 (Anzahl und Leistung der Windkraftanlagen), 7 (Transparenz des Finanzmodells), 10 (Beteiligung der Gemeinde am Windparkprojekt und gemeinsame Betreibergesellschaft), 17 (Vergabeverfahren), 24 (Zuschlagskriterien), 31 (Abschluss der Konzession) und 52 (Methode zur Berechnung der Gebühr) betreffen;

Nach Durchsicht des angepassten Lastenheftes;

In Anbetracht dessen, dass Ausschusses IV in seiner Sitzung vom 07.04.2023 über den Tagesordnungspunkt beraten hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

In Erwägung dessen, dass sich Ratsmitglied MÜLLER mit der spezifischen Delegation der in Artikel 151 §1 Absatz 1 des Gemeindedekrets definierten Aufgabenbereiche des Rates an das Kollegium einverstanden erklärt, insofern der Gemeinderat über die Entscheidungen des Gemeindekollegiums informiert wird;

In Erwägung dessen, dass sowohl der Vorsitzende als auch Herr HEYEN zusichern, dass dies der Fall sein wird, da die Arbeitsgruppe "Windpark WOLFSBUSCH" weiterhin bestehen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das angepasste Lastenheft zur Bestimmung eines Promotors für den Bürger-Windpark "WOLFSBUSCH" entlang der Autobahn E42 zu genehmigen.

Artikel 2. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag im Konzessionsverfahren zu vergeben.

Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigelegten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 4. In Anwendung von Artikel 151 §2 Absatz 1 die in §1 Absatz 1 erwähnten Befugnisse des Gemeinderates an das Gemeindekollegium zu übertragen.

Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge jeweils im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts einzutragen.

Artikel 6. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung von Heizöl und Dieseldieselkraftstoff: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Lieferaufträge mit der PIRONT ALFONS PGMBH aus 4780 EMMELS, Marianusstraße 46 für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 30.06.2023 auslaufen;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, die Aufträge zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 neu auszuschreiben;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der beiden Lieferaufträge jeweils unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Durchsicht der beiden vorliegenden Lastenhefte betreffend die Lieferung von Heizöl (Los 1) und Dieseltreibstoff (Los 2) für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie, laut welchem zusätzlich zu den Kirchenfabriken auch den Vereinen, die Möglichkeit gegeben werden soll, sich ebenfalls dem Auftrag zur Lieferung von Heizöl für ihre Vereinsgebäude anzuschließen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für

die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Ausgabekredite im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird je ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf 140.000,00 €, ohne MwSt. für die Lieferung von Heizöl (Los 1) und auf 120.000,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung von Dieseltreibstoff (Los 2) festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in den beiden diesem Beschluss beigefügten Lastenheften enthalten sind.

Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge jeweils im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts einzutragen.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf und Montage von Geräten zur elektronischen Erfassung der Energiedaten der öffentlichen Gebäude der Gemeinde AMEL - Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes (S.B. 07.04.2022);

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.03.2023 zur Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die im Rahmen der ersten Antragsphase 2023 genehmigten Pilotprojekte zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes;

Aufgrund des Artikels 35 Absatz, Artikel 37 und des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht des dritten Projektaufrufs (2023_1) der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Pilotprojekte zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen des dritten Projektaufrufs (2023_1) einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die elektronische Erfassung der Energiedaten der öffentlichen Gebäude der Gemeinde AMEL vor dem Hintergrund eines rationelleren Einsatzes der Energie eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass sich die veranschlagten Ausrüstungskosten auf schätzungsweise 76.593 €, inkl. MwSt., belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass die Regierung dem Antrag der Gemeinde AMEL in ihrer Sitzung vom 02.03.2023 zugestimmt hat und einen maximalen Zuschuss in Höhe von 61.274,40 € zugesagt hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten O. PAASCH und des Herrn Vize-Ministerpräsidenten A. ANTONIADIS vom 30.03.2023;
Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 7-2023 der Finanzdirektorin vom 07.04.2023;
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 12408/724/60 des außerordentlichen Diensts des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen wird;
In Anbetracht dessen, dass Ausschusses IV in seiner Sitzung vom 07.04.2023 über den Tagesordnungspunkt beraten hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;
In Erwägung dessen, dass Herr HEYEN erklärt, dass anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV der Wunsch geäußert worden sei, die elektronische Erfassung der Wasserzähler ebenfalls aufzunehmen;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Initiative begrüßt, sich aber Fragen stellt hinsichtlich der Betreuung und Bearbeitung der eingehenden Daten durch die Gemeindedienste;
In Erwägung dessen, dass Herrn MÜLLER versichert wird, dass der Energieberater der Gemeinde über die notwendigen Kenntnisse und die Zeit verfügt, um den Aufgaben gerecht zu werden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Auftrag zu erteilen, welcher die Ausführung der folgenden Dienstleistung beinhaltet: Elektronische Erfassung der Energiedaten der öffentlichen Gebäude der Gemeinde AMEL vor dem Hintergrund eines rationelleren Einsatzes der Energie. Die elektronische Erfassung der Wasserzähler wird ebenfalls aufgenommen.
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung auf einen Betrag in Höhe von 76.593 €, inkl. MwSt., festzusetzen.
Artikel 3. Den unter Artikel 1 aufgeführten Auftrag mittels des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die im dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12408/724-60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.
Artikel 7. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Neugestaltung des Kirchenberings DEIDENBERG: Anpassung der Kostenschätzung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Neugestaltung des Kirchenberings DEIDENBERG durch Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022 genehmigt worden sind;
Nach Durchsicht des durch das Studienbüro LACASSE-MONFORT, Projektautor, aufgestellten Berichtes vom 30.03.2023 über die abgegebenen Preisangebote, woraus hervorgeht, dass auf der Grundlage der qualitativen Auswahl der Bieter, der Analyse der Ordnungsmäßigkeit der Angebote und des Vergleichs der Angebote vorgeschlagen wird, den Auftrag an das Unternehmen zu vergeben, welches das preislich günstigste reguläre Angebot abgegeben hat, und zwar die ELSEN A.G. für den geprüften und verhandelten Gesamtbetrag in Höhe von 220.677,60 €, ohne MwSt. und Rabatt von 2% einbringen;
In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte Betrag den vom Gemeinderat geschätzten Auftragswert in Höhe von 181.313,59 €, ohne MwSt., um mehr als 15 % übersteigt, sodass dieser Auftrag nicht durch das Gemeindegremium vergeben werden konnte;
In Erwägung dessen, dass der Projektautor bei der Durchsicht der eingereichten Preise festgestellt hat, dass die Positionen für das Anbringen von Natursteinelementen unterbewertet wurden, und daher die Schätzung auf den Betrag von 211.743,59 €, zzgl. MwSt., wie im beigefügten Vergleichsaufmaß

aufgeführt, korrigiert hat;

In Erwägung dessen, dass die Abweichung des Gesamtpreises des ursprünglichen Angebots der ELSA A.G. von 225.178,99 €, ohne MwSt., im Vergleich zur angepassten Kostenschätzung + 6,60 % beträgt, was normal ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151 §3, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018 somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten muss;

In Erwägung dessen, dass anlässlich der 1. Haushaltsplanabänderung die zusätzlichen Mittel im außerordentlichen Dienst unter Artikel 79001/721/60 vorgesehen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Notwendigkeit der Anpassung der Kostenschätzung auf einen Fehler des Projektanten zurückführt, so dass ein fader Beigeschmack entsteht;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium dies vielmehr auf eine Teuerung des Materials zurückführt.

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT mit 11-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Den Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.10.2022 dahingehend abzuändern, dass die Kostenschätzung von 181.313,59 €, ohne MwSt., auf den Betrag von 211.743,59 € angepasst wird.

Artikel 2. Den Artikel 5 des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.10.2022 wie folgt abzuändern:

Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79001/721/60 im Rahmen der 1. Haushaltsplanänderung anzupassenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 3. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neugestaltung des Zentralplatzes und der Gehwege auf dem Friedhof HEPPENBACH: Anpassung der Kostenschätzung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Neugestaltung des Zentralplatzes und der Gehwege auf dem Friedhof HEPPENBACH durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2022 genehmigt worden sind;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro LACASSE-MONFORT, Projektautor, aufgestellten Berichtes vom 30.03.2023 über die abgegebenen Preisangebote, woraus hervorgeht, dass auf der Grundlage der qualitativen Auswahl der Bieter, der Analyse der Ordnungsmäßigkeit der Angebote und des Vergleichs der Angebote vorgeschlagen wird, den Auftrag an das Unternehmen zu vergeben, welches das preislich günstigste reguläre Angebot abgegeben hat, und zwar die MARAITE B. A.G. für den geprüften und verhandelten Gesamtbetrag in Höhe von 63.877,02 €, ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte Betrag den vom Gemeinderat geschätzten Auftragswert in Höhe von 51.292,88 €, ohne MwSt., um mehr als 15 % übersteigt, sodass dieser Auftrag nicht durch das Gemeindekollegium vergeben werden konnte;

In Erwägung dessen, dass der Projektautor bei der Durchsicht der eingereichten Preise festgestellt hat, dass die Positionen u.a. für das Verlegen von Natur- und Verbundsteinen unterbewertet wurden, und daher die Schätzung auf den Betrag von 61.231,88 €, zzgl. MwSt., wie im beigefügten Vergleichsaufmaß aufgeführt, korrigiert hat;

In Erwägung dessen, dass die Abweichung des Gesamtpreises des ursprünglichen Angebots der

MARAITE B. A.G. von 65.098,02 €, ohne MwSt., im Vergleich zur angepassten Kostenschätzung + 6,31 % beträgt, was normal ist;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151 §3, Absatz 2 des Gemeindekretes vom 23.04.2018 somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten muss;
In Erwägung dessen, dass anlässlich der 1. Haushaltsplanabänderung die zusätzlichen Mittel im außerordentlichen Dienst unter Artikel 8783/721/60 vorgesehen werden;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER der Ansicht ist, dass die Anpassung der Kostenschätzung verhindert worden wäre, wenn die Gemeinde über einen kompetenten Techniker verfügen würde;
In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium dies vielmehr auf eine Teuerung des Materials zurückführt.
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT mit 11-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Den Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.11.2022 dahingehend abzuändern, dass die Kostenschätzung von 51.292,88 €, ohne MwSt., auf den Betrag von 61.231,88 € angepasst wird.

Artikel 2. Den Artikel 5 des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.11.2022 wie folgt abzuändern:
Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 8783/721/60 im Rahmen der 1. Haushaltsplanänderung anzupassenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 3. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Jagdlos OMMERSCHIED - Einführung des Regiejagdsystems für eine verbleibende Dauer der Pachtperiode

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14.07.1994 der Wallonischen Region;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der Artikel 35, 37 und 150 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 (B.S. vom 08. Juni 2018);

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.12.2019 betreffend die PEFC-Zertifizierung des Gemeindewaldes - Annahme des Aktionsplanes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.07.2020 betreffend die Vorlage der beiden Lastenhefte zur Verpachtung des Jagdrechtes in den Gemeindewaldungen für die Dauer vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.07.2020 betreffend die Vorlage des Lastenheftes zur Vergabe von Begehungsscheinen im Rahmen der Regiejagd in den Gemeindewaldungen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 31.03.2023 über die Auflösung des Pachtverhältnisses mit dem Pächter des Jagdloses OMMERSCHIED in Anwendung von Artikel 15 des Lastenheftes zur Verpachtung des Jagdrechtes in den Gemeindewaldungen für die Dauer vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027;

In Anbetracht dessen, dass das Jagdlos OMMERSCHIED somit für die restliche Dauer der Pachtperiode über keinen Pächter verfügt;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde AMEL laut Aktionsplan für das PEFC Wald-Wild-Gleichgewicht das vollständige Jagdrecht im Hauptschadensgebiet des Gemeindewaldes in HEPPENBACH (827 Ha) vorbehalten hat und dort ein Regiejagdsystem am Beispiel der Lizenzjagden in der Gemeinde BÜTGENBACH und im Staatswald eingeführt hat;
In Anbetracht dessen, dass sich dieses System bewährt hat und nunmehr nach Absprache mit der Forstverwaltung auch im Jagdlos OMMERSCHIED Anwendung finden soll;
In Anbetracht dessen, dass Ausschusses IV in seiner Sitzung vom 07.04.2023 über den Tagesordnungspunkt beraten hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Nach eingehender Disussion;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Im Jagdlos OMMERSCHIED wird das Regiejagdsystem eingeführt.
Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Festlegung des Beginns des neuen Jagdsystems und mit der Festlegung der Modalitäten für die Umsetzung des Systems beauftragt.
Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Annahme des Jahresberichtes 2022 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;
Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24.08.2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01.09.2015 in Kraft getreten ist;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24.05.2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;
Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2022 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den vorliegenden Jahresbericht 2022 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.
Artikel 2. Den Jahresbericht 2022 und die gegenwärtige Beschlussfassung dem Kabinett der Ministerin C. TELLIER sowie den verschiedenen Dienststellen der Wallonischen Region zuzustellen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Vereinbarung mit der Interkommunalen IDELUX Environnement über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement - Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegedekrets vom 30.04.2018, insbesondere Artikel 35, Abs. 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 und 47;

In Erwägung dessen, dass die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen es einem öffentlichen Auftraggeber erlauben, sich als zentrale Beschaffungsstelle zu etablieren, um zentrale Beschaffungstätigkeiten und Nebenbeschaffungstätigkeiten zu erbringen;

In Erwägung dessen, dass sie Auftraggeber, die eine zentrale Beschaffungsstelle nutzen, von der Verpflichtung befreien, selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

In Erwägung dessen, dass dieser Mechanismus insbesondere auch Größenvorteile und eine Professionalisierung der öffentlichen Ausschreibungen ermöglicht, die sich aus den von der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossenen Rahmenverträgen ergeben;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes vom 17.06.2016 ist und sich durch einen Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2022 als zentrale Beschaffungsstelle zugunsten ihrer Mitglieder etabliert hat;

In Erwägung dessen, dass sie dies vorschlägt zu Gunsten von:

- Gemeinden,
- Interkommunalen der IDELUX-Gruppe,
- der Provinz LUXEMBURG;

In Erwägung dessen, dass die Modalitäten der Arbeitsweise und der Mitgliedschaft in der Vereinbarung mit dem Titel „Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement“, die diesem Beschluss beigefügt ist und einen integralen Bestandteil dieses Ratsbeschlusses bildet, festgelegt sind;

In Erwägung dessen, dass diese zentrale Beschaffungsstelle nicht exklusiv ist, außer für den Einkauf von PMK-Säcken, und dass es vorgesehen ist, dass andere Exklusivitäten in Abhängigkeit von der Veranlagung von Rücknahmeorganisationen eingeführt werden können;

In Erwägung dessen, dass es vorgesehen ist, dass Begünstigte sich finanziell an der Zentrale und der Zusammenstellung der Unterlagen beteiligen; dass die Mitgliedschaft kostenlos ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der zentralen Beschaffungsstelle von IDELUX Environnement gemäß den in der Vereinbarung mit dem Titel „Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement“ festgelegten Funktions- und Mitgliedschaftsmodalitäten beizutreten.

Artikel 2. Das Gemeindekollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin der Gemeinde zu übermitteln.

VERORDNUNGEN

Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH: Abänderung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 Abs. 1 und 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes über Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates AMEL vom 23.08.2007 im Hinblick auf die Genehmigung einer einheitlichen Polizeiverordnung über kommunale Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21.11.2013 betreffend die Genehmigung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH, abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.2014, vom 06.04.2022 und vom 24.05.2022;

In Erwägung dessen, dass auf Ebene des Polizeikollegiums der Polizeizone beschlossen wurde, die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL,

BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH anzupassen;

Nach Durchsicht des für die fünf Gemeinden der Polizeizone EIFEL gemeinsam erstellten Vorschlags einer Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung, welcher in der Sitzung des Polizeirats gutgeheißen wurde und welcher integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses bildet;

In Erwägung dessen, dass die Anpassungen die Artikel 51.7, 61.2., 61.3., 63.6., 75.9., 77.2.2. und 79.3. betreffen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

Artikel 2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 108 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01/05/2023 in Kraft

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindegremiums veröffentlicht.

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zwecks Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz sowie dem Gericht Erster Instanz EUPEN, dem Polizeigericht EUPEN, dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL und dem Leiter der Polizeidienststelle AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.